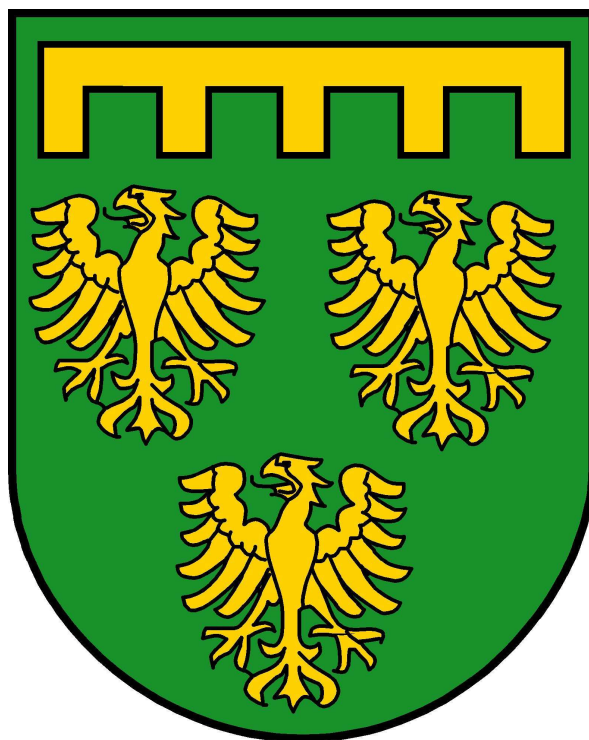


Satzung
der Gemeinde Rommerskirchen über die
Abwaltung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter
- Kleineinleitersatzung -
vom 31.01.1986
in der Fassung der 1. nderung



vom 30. August 1991

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Gegenstand der Abgabe und Begriffsbestimmungen	3
§ 2 Gebührenerhebung.....	4
§ 3 Veranlagungszeitraum und Festsetzung der Gebühr	4
§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	4
§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	5
§ 6 Gebührenschuldner	5
§ 7 Heranziehung und Fälligkeit der Kleineinleitergebühr	6
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen.....	7
§ 10 Inkrafttreten	7

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl. IS. 3017), geändert durch das Gesetz vom 14.12.1976 (BGBl. S. 3341, berichtigt 1977 S. 667) und vom 28.03.1980 (BGBl. S. 373), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 13.09.1976 (BGBl. 1976 IS. 2721, berichtigt S. 3007), geändert durch Gesetz vom 14.12.1984 (BGBl. S. 1515), den §§ 51, 52, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 04.07.1976 (GV. NW S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV. NW. S. 663), des § 15 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz – ABfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.01.1977 (BGBl. S. 42, berichtigt S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.03.1982 (BGB. I. S. 281), den §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S 268) sowie durch Artikel 10 des Gesetzes zur Beschränkung landesrechtlicher Bußgeldvorschriften vom 06.11.1984 (GV. NW. S. 663) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Rommerskirchen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Rommerskirchen (Grundstücksentwässerungssatzung) vom 30.07.1982 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen vom 13.08.1982 Nr. 32/82, berichtigt im Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen vom 20.08.1982 nr. 33/82) hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am 28. Januar 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe und Begriffsbestimmungen

- (1) Zur Deckung des Teils der Abwasserabgabe, den die Gemeinde Rommerskirchen für Einleiter zu zahlen hat, die nicht an das gemeindliche Kanalnetz angeschlossen sind und die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in das Grundwasser einleiten, legt die Gemeinde Rommerskirchen diese Abwasserabgabe für die Schmutzwasserkleineinleiter als "Kleineinleitergebühr" auf diese um.
- (2) Schmutzwasserkleineinleiter im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 8 AbwAG und § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG).
- (3) Einleiten im Sinne dieser Satzung ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer; das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung (§ 2 Abs. 2 AbwAG).

- (4) Gewässer im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl I S. 3017)
- a) das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (oberirdisches Gewässer) und
 - b) das Grundwasser.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG hat für Schmutzwasserkleineinleitungen anstelle der Einleiter die Gemeinde die vom Landesamt für Wasser und Abfall jährlich festzusetzenden Abwasserabgaben und die Vorauszahlungen für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) Gemäß § 65 LWG erhebt die Gemeinde zur Deckung der nach Abs. 1 von ihr zu entrichtenden Abwasserabgaben von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt, und von den Abwassereinleitern Gebühren (Kleineinleitergebühren) nach dieser Satzung.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück sowie jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Veranlagungszeitraum und Festsetzung der Gebühr

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kleineinleitergebühr wird als Jahresgebühr nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Einleitung, jedoch nicht vor dem 01.01.1985. Wird mit einer Einleitung im Laufe eines Kalenderjahres nach dem 30.06. begonnen, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des folgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einleitung eingestellt wird. Erfolgt die Einstellung vor dem 30.06. und wird das der Gemeinde bis zum 31.12. schriftlich mitgeteilt, entfällt die Gebührenpflicht für das betreffende Kalenderjahr.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Bemessungsmaßstab für die Kleininleitergebühr ist die Zahl der Bewohner des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, die am 30.06. des Kalenderjahres, für welches die Jahresgebühr erhoben wird, nach dem Melderegister der Gemeinde dort mit ihrer Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet waren. Eine etwaige Unrichtigkeit dieser zugrunde gelegten Registereintragung oder dauernde Abwesenheit eines eingetragenen Bewohners während des Veranlagungszeitraumes sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids geltend zu machen.

(2) Der Gebührensatz beträgt je Bewohner

ab 01.01.1985	9,20 €
ab 01.01.1986	10,23 €
ab 01.01.1991	12,78 €
ab 01.01.1993	15,34 €
ab 01.01.1995	17,90 €
ab 01.01.1997	20,45 €
ab 01.01.1999	23,01 €

im Jahr.

Die Kleininleitergebühr erhöht sich um einen Verwaltungskostenzuschlag von 0,51 € jährlich pro Bewohner.

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Eigentümer; ist ein Erbbaurecht bestellt, der Erbbauberechtigte,
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) der Nießbrauch oder sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte des Grundstücks, auf dem das Abwasser entfällt, und
- d) der Abwassereinleiter.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Maßgebend für die Gebührenpflichtigkeit nach den Buchstaben a) bis d) sind die Verhältnisse zum Beginn des Kalenderjahres, für welches die Heranziehung der Gebühr erfolgt. (Veranlagungsjahr).

(2) Bei einem Eigentumswechsel während des Veranlagungsjahres ist der neue Eigentümer mit dem bisherigen Eigentümer Gesamtschuldner der anteiligen Gebühr, die auf die Monate nach der Rechtsänderung entfällt.

Der bisherige Eigentümer hat der Gemeinde die Rechtsänderung spätestens bis zum Ablauf des Jahres schriftlich anzuzeigen, in dem sie erfolgt ist.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen Personenwechsel in den Fällen a) bis d) des Absatzes 1; anzeigepflichtig ist der Eigentümer, im Falle d) zusätzlich auch der Abwassereinleiter.

- (3) Die Beendigung einer Kleineinleitung ist der Gemeinde unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, schriftlich anzuzeigen, in dem sie eingestellt worden ist. Anzeigepflichtig sind der Einleiter und der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das eingeleitete Abwasser angefallen war.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Erhebung und Berechnung der Kleineinleitergebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Erhebungs- und Berechnungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit der Kleineinleitergebühr

- (1) Die Heranziehung zur Zahlung der Kleineinleitergebühr erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde, der dem Gebührenschuldner bekanntgegeben wird. Der Gebührenbescheid kann mit der Anforderung anderer Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (2) Die Gebühr wird in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Kalenderjahres fällig, jedoch nicht vor Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids. Gebührennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld beträgt mindestens 2,56 € und
 - a) höchstens 255,65 € bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen,
 - b) höchstens 511,29 € bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen.
- (2) Für das Verfahren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 2.1.1975 (BGBl. I. 1975 S. 80).

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Gemeindedirektor.

§ 9
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1991 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 30.08.1991 zur Änderung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter – Kleineinleitersatzung – vom 31.01.1986 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 31.08.1991

gez.

(Wolter)
Bürgermeister